



## Verfügung Nr. 141

28. Mai 2010 / AfW / fil

### Gemeinden Duggingen, Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung – WGK Nr. 14 Teilgebiet "Angenstein"

#### I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzonen bzw. Spezialzonen.

Die WGK für die Gemeinde Duggingen setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen:

- 79 WGK 1/0 Blätter 1 bis 8 gemäss RRB Nr. 289 vom 4. Februar 1997, wobei Blatt 6 von 8 mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) Nr. 177 vom 7. August 2000 mutiert wurde, und
- 79 WGK 2/0 Blätter 9 bis 13 mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) Nr. 125 vom 8. August 2000.

Im Auftrag der Gemeinde Duggingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur vorliegenden WGK erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für Duggingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Winter 2010 vorgenommen.

#### II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nr. 14 Teilgebiet "Angenstein" fand vom 4. März 2010 bis zum 6. April 2010 in der Gemeindeverwaltung Duggingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 2010 und im "Dorfblatt" der Einwohnergemeinde Duggingen Nr. 78 vom 25. Februar 2010 publiziert.

#### III. Einsprache

Einsprachen sind keine eingegangen.

#### IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m<sup>2</sup> und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

<sup>1</sup> Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

<sup>2</sup> Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

<sup>3</sup> Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist."

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Zeglingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Duggingen verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Duggingen, Waldgrenzenkarten, Übersichtsplan 1:5000, vom 15. April 2010) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

## **V. Demgemäss wird verfügt:**

- ://:
1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung Teilkarte Nr. 14 "Angenstein" in der Gemeinde Duggingen erlassen. Massgebend ist das mit der Inventarnummer 79 WGK 3/0 (WGK Nr. 14, 1:500, Entwurf vom 3. März 2010) versehene Kartenexemplar.
  2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang des Zonenplans Siedlung gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung (Übersichtsplan Waldgrenzenkarten Gemeinde Duggingen, 1:5'000 vom 15. april 2010).
  3. Die Einwohnergemeinde Duggingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
  4. Nachführung
    - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkte 4.1 und 4.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.3) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Duggingen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler: - Einwohnergemeinde 4202 Duggingen  
 - Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch  
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG, 4222 Zwingen  
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach  
 - Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen  
 - BAFU, 3003 Bern  
 - Amt für Raumplanung  
 - Bauinspektorat  
 - Amt für Wald beider Basel  
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion